

## Allgemeine Mandatsbedingungen

des Rechtsanwalts Denis Crollly,  
Hauptkanzleisitz: Oberlindau 80 – 82, 60323 Frankfurt am Main.  
Zweigstelle Rosbach: Breslauer Str. 7 D, 61191 Rosbach v.d.Höhe.

- nachfolgend „**Rechtsanwalt**“ -

### **1 Vergütung, gesetzliche Mindestvergütung**

Die Vergütung des Rechtsanwalts erfolgt nach Vereinbarung, entweder

- Vergütung nach Zeitaufwand (Stundenhonorar),
- Pauschalhonorar oder
- Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (berechnet nach der Höhe des Streitwertes).

Sollte bei einem gerichtlichen Verfahren die auf der Basis des Streitwertes errechnete gesetzliche Vergütung höher sein, als die vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis, so ist die gesetzliche Mindestvergütung geschuldet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

Wenn es zu einer Erstattung der Anwaltsvergütung durch den Gegner, Dritte oder die Rechtsschutzversicherung des Mandanten kommt, deckt dies nur die gesetzliche Mindestvergütung ab, nicht jedoch die mit dem Mandanten geregelte Vergütung insgesamt. Der über der gesetzlichen Mindestvergütung liegende Vergütungsanteil ist in diesem Fall vom Mandanten selbst zu tragen.

### **2 Weitere von dem Mandanten zu tragende Kosten, insb. Auslagen / Reisekosten**

Auslagen und erforderliche Sachkosten, wie etwa Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Datenbankabfragen, Auskunft bei der Creditreform und ähnliches, werden gesondert erhoben und sind vom Mandant auf Anforderung zu erstatten.

Kopierkosten werden mit € 0,50 pro Fotokopie schwarz/weiß für die ersten 50 Seiten und mit € 0,15 ab der 51. Seite (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 1) sowie € 1,50 pro farbige Seite und Telekommunikationsentgelte mit € 20,00 pro monatlicher Abrechnung, jeweils zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt.

Die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien werden mit € 2,50 je Datei berechnet (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 2).

Reisekosten werden in Höhe der entstandenen Flug- und Bahnkosten bzw., soweit ein eigener PKW benutzt wird, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer (Nr. 9006 VV RVG) nebst der Zeitvergütung gemäß Ziffer 1. durch den Mandanten erstattet.

Bahnkosten werden auf der Basis Erster Klasse, Flugkosten auf der Basis der Economy Class, sowie Übernachtungen in Höhe der angefallenen Kosten abgerechnet.

### **3 Vorschussrechnungen, Anrechnungen von Zahlungen Dritter**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse gem. § 9 RVG auf die Vergütung gemäß dieser Vereinbarung zu fordern.

Nach Beendigung des Mandates erfolgt eine Endabrechnung durch den Rechtsanwalt.

An die Kanzlei geleistete Zahlungen Dritter (Gegner, Rechtsschutzversicherung, sonstige Dritte) werden auf die fälligen Vergütungsverbindlichkeiten des Mandanten angerechnet. Ein eventueller Überschuss wird dem Mandanten erstattet.

### **4 Vertragspartner ist ausschließlich der Rechtsanwalt**

Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich der Rechtsanwalt. Die in Broschüren, auf der Internet-Webseite, auf dem Briefkopf und dem Kanzleischild als „Kooperationspartner“ oder unter „Kooperationen“ aufgeführten Rechtsanwälte und deren Erfüllungsgehilfen sind nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung. Sie können nicht auf Leistung und/oder Haftung aus dieser Mandatsvereinbarung in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.

## **5 Allgemeine Mandatsbedingungen**

### **5.1 Leistungsumfang**

Der Rechtsanwalt schuldet nur die vereinbarte Leistung. Er schuldet keinen bestimmten Erfolg.

### **5.2 Mehrere Mandanten**

Handlungen, die sich auf das der Bevollmächtigung, diesen Mandatsbedingungen sowie einer eventuellen Honorarvereinbarung zugrunde liegende Rechtsverhältnis beziehen und welche einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Mandanten, so kann der Rechtsanwalt den Auftrag kündigen und das Mandat niederlegen (wichtiger Grund).

Für Honoraransprüche des Rechtsanwalts haften mehrere Mandanten als Gesamtschuldner.

### **5.3 Keine Kostenerstattung in besonderen Verfahrensarten**

Dem Mandanten ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und dass dies auch im WEG-Verfahren nur ausnahmsweise möglich ist.

### **5.4 Einlegung von Rechtsmitteln nur auf Weisung**

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er von dem Mandanten einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

### **5.5 Datensicherung, -speicherung, -bearbeitung**

Der Mandant ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags durch den Rechtsanwalt personenbezogene Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erhoben, gespeichert und bearbeitet werden.

### **5.6 Pflichten des Mandanten/Kommunikation**

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, welche dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt auch alle Unterlagen durch den Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) ist dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.

Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er damit seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationsmittel an den Mandanten versenden. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass Mitteilungen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden dürfen, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

## 5.7 Kündigung des Beratungs-/Mandatsvertrages

Soweit dem Auftrag eine Stundenvereinbarung zugrunde gelegt wurde, kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden die bis dahin geleisteten Stunden und Auslagen abgerechnet. Der Rechtsanwalt hat Kündigungen zur Unzeit zu vermeiden. Das gesetzliche Recht beider Parteien auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5.8 Auf-/Verrechnung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungslegung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 5.9 Haftungsbeschränkung

Der Mandant und der Rechtsanwalt sind sich vorbehaltlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, **dass die Haftung des Rechtsanwalts** aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens **auf € 2.500.000,00 beschränkt wird** (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Der Rechtsanwalt hat für sich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall € 2.500.000 abdeckt (maximal bis zu € 5.500.000,00 pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, ein über diesen Betrag hinausgehendes Risiko abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## 5.10 Akten: Anwaltspflichten, Versendung von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, die Rechtsanwaltsgesellschaft hat dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.

Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der

Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

#### **5.11 Leistungsort**

Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz des Rechtsanwalts, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

#### **5.12 Abtretungsverbot**

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.

#### **5.13 Rechtswahl**

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.

### **6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

Rechtsanwalt Denis Croll  
Oberlindau 80-82, 60323 Frankfurt am Main  
Breslauer Str. 7 D, 61191 Rosbach v.d.Höhe